



Düngung im Herbst nach Düngeverordnung

Im Vergleich zum letzten Herbst hat sich nichts an den gesetzlichen Vorgaben geändert. Seit Mai 2020 gilt bei der Herbstdüngung zusätzlich:

- die Begrenzung der Ausbringung von flüssigen organischen Düngern auf Grünland und Ackerland mit mehrj. Feldfutterbau auf max. 80 kg Gesamtstickstoff/ha ab 1. September
- die Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat vom 1.12. bis 15.1., die genauso wie für Festmist von Huf- und Klauentieren sowie für Kompost gilt
- die Dokumentationspflicht binnen einer Frist von zwei Tagen nach Ausbringung

Sperrzeiten gelten grundsätzlich für alle Mineral- und Wirtschaftsdünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt; so z.B. auch für Geflügelmiste oder separierte Gärreste. Nur Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost haben eine verkürzte Sperrzeit.

Nutzung/Kultur/Düngerart	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun
Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter ¹⁾			Max. 80 kg Ges-N mit fl. Org. DM									
Ackerland ²⁾												
Winterraps, Zwischenfrucht, Feldfutter ³⁾			nur b. Düngebedarf ; maximal 30 kg/ha Ammonium-N oder 60 kg/ha Gesamt-N									
Wintergerste ⁴⁾												
Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst												
Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Kompost												
Zusätzlich Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat												

¹⁾ bei Aussaat bis 15. Mai

²⁾ ab Ernte der letzten Hauptfrucht

³⁾ bei Aussaat bis 15. September

⁴⁾ nach Getreidevorfrucht und Aussaat bis 1. Oktober

 = Verbotszeitraum

Düngebedarfsermittlung: Betriebsinhaber müssen vor dem jeweiligen Aufbringen von wesentlichen Mengen an Stickstoff oder Phosphat eine Düngebedarfsermittlung durchführen und diese aufzeichnen.

Folgende Orientierungswerte gelten für Herbst 2024 als ausreichender Nachweis für Stickstoff:

→ bitte aufbewahren!

Folgekultur	Stickstoff-Düngebedarf (kg N/ha anrechenbarer N) jedoch max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N
Winterraps (Aussaat bis 15.09.)	0-40
Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 01.10.)	0-30
Feldfutter* (Futterzwischenfrüchte/Ackergras) (Aussaat bis 15.09.)	40-60
Zwischenfrucht* (Aussaat bis 15.09.) mit nachfolgender Winterung	20-40
Gründungszwischenfrüchte* (Aussaat bis 15.09.) mit nachfolgender Sommerung	40-60
*bis maximal 60 % Leguminosen (Samenanteil)	

Zu beachten:

- nur **bei bestehendem Stickstoff-Düngebedarf darf gedüngt werden.**
- **Nach stickstoffreichen Vorfrüchten** (Raps, Kartoffeln, Feldgemüse, mehrjährigem Feldfutter, Leguminosen und Gemengen mit > 60% Bestandsanteil an Leguminosen besteht grundsätzlich **kein Stickstoffdüngbedarf.**
- **Ausnahmen** gibt es **für Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost**
 - o Bei **früher Aufbringung bis 1. Oktober** kann entsprechend dem Stickstoffdüngbedarf gedüngt werden. Schweinefestmist hat dabei eine Mindestwirksamkeit von 30% des Gesamt – N; Rind-, Schaf-, Ziegen- und Pferdefestmist von 25%
 - o Bei **später Aufbringung ab 1. Oktober** bis zum Beginn der Sperrzeit am 1.12. muss lediglich im Folgejahr 2025 ein Stickstoffdüngbedarf bestehen. Sie ist als vorgezogene Düngung für 2025 zu betrachten und entsprechend auf den Stickstoffdüngbedarf 2025 anzurechnen
- **Unverzögliche Einarbeitung:** Auf unbestelltem Ackerland sind organisch und organisch-mineralische Dünger unverzüglich, d.h. spätestens 4 Stunden nach Beginn der Aufbringung einzuarbeiten.
 - o Dazu dürfen auch weiterhin Breitverteiler nach unten abstrahlend (z.B. Schwanenhals) eingesetzt werden.
 - o Bei z.B. Schleppschuheinsatz auf zuvor bearbeiteten Böden dürfen auf max. 10% der Bodenoberfläche noch Wirtschaftsdünger unbedeckt auf der Bodenoberfläche liegen. Ansonsten ist genauso ein Bearbeitungsgang innerhalb 4 Stunden durchzuführen.
 - o Ausgenommen davon sind Festmiste von Huf- oder Klautieren, Komposte sowie organisch und organisch-mineralische Dünger mit nachgewiesenem Trockenmassegehalt unter 2%
- **Keine Aufbringung auf nicht aufnahmefähige Böden:** wenn Böden wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt sind.

Zusätzliche Auflagen Rote Gebiete bei der Herbstdüngung:

Zusätzlich zu den Vorgaben der Düngeverordnung sind folgende Regelungen **seit 01.01.2021** einzuhalten:

1. **Verbot der Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln im Herbst** zu Winterraps und Wintergerste sowie zu Zwischenfrüchten **ohne** Futternutzung (Zwischenfrüchte für Biogasanlagen sind **keine** Futternutzung).
Ausnahmen:
 - Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost bis zu 120 kg Gesamtstickstoff/Hektar ist auch ohne Nutzung der Zwischenfrucht möglich.
 - Winterraps, wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass der verfügbare Stickstoffgehalt im Boden unter 45 kg N/ha liegt. Bei Interesse an N-min Untersuchung beim LWA melden. N-min Annahmestellen sind derzeit geschlossen
2. Stickstoffdüngung zu Ackerkulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar 2025 ist nur zulässig, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst 2024 eine **Zwischenfrucht** angebaut wird, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wird (analog SchALVO vorab kein Mulchen etc.).
Ausnahme: bei spät geernteter Vorfrucht nach dem 1. Oktober.
Eine Begrünungsförderung über FAKT ist in Roten Gebieten **nicht** möglich. Eine Anrechnung als GLÖZ 8 Zwischenfrucht ist dieses Jahr möglich.
3. **Verlängerung der Sperrfrist auf Grünland** auf vier Monate vom 01.10. bis 31.01. (außerhalb 01.11. bis 31.01.).
4. **Verlängerung der Sperrfrist für Festmist** von Huf- und Klautieren und Kompost auf drei Monate vom 1.11. bis 31.01. (außerhalb 01.12. bis 15.01.).
5. **Begrenzung der Aufbringung** flüssiger organischer Düngemittel (Gülle, Jauche, Gärreste etc.) **auf Grünland** im Herbst ab 01.09. bis zum Beginn der Sperrzeit auf 60 kg Gesamt-N/ha.

Für Fragen stehen wir ihnen gerne unter den folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

Bernhard Weiß 07940/18-1622

Michael Wahl 07940/18-1620